

**2343. Baute, § 149.** In Sachen des J. Buchli, Ingenieur, in Winterthur, vertreten durch Architekt J. Wildermuth, in Winterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 9533 b vom 26. September/3. Oktober 1930 stellte der Stadtrat Winterthur dem Architekten J. Wildermuth, in Winterthur, die baupolizeiliche Bewilligung für eine Autoremise auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5635 des J. Buchli, Ingenieur, an der Ecke Hermann-/Seidenstraße, in Winterthur, unter dem Vorbehalt in Aussicht, daß die Zustimmungserklärungen der Anstößer und eine regierungsrätliche Ausnahmebewilligung beigebracht würden.

B. Architekt J. Wildermuth ersuchte hierauf den Regierungsrat mit Eingabe vom 10./13. Oktober 1930 um die Erlaubnis, die projektierte Remise in nur 2,90 m anstatt mindestens 3,5 m Abstand vom Wohnhaus auf dem gleichen Grundstück und in 2,05 m anstatt ebenfalls 3,50 m Abstand vom nördlichen Nachbargrundstücke zu errichten.

C. Durch Zuschrift vom 22./23. Oktober 1930 teilt der Vertreter des Bauherrn sodann mit, daß das Projekt im Sinne einer Behebung des ungenügenden Gebäudeabstandes — durch Verschmälerung der Baute — abgeändert worden sei.

Es kommt in Betracht:

Ein ungenügender Gebäudeabstand liegt nach Abänderung des Projektes nicht mehr vor. Die Unterschreitung des gesetzlichen Minimalgrenzabstandes auf der Nordseite von 3,50 m um maximal 1,45 m ist durch die Gestalt und die bisherige Überbauung des Grundstückes bedingt und läßt sich ohne Bedenken hinnehmen. Der Nachbar hat dem Projekte angeblich zugestimmt.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Ingenieur J. Buchli, in Winterthur, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Er-

stellung einer Autoremise auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5635 (Ecke Seiden-/Hermannstraße), in Winterthur, eine Ausnahmebewilligung hinsichtlich der Reduktion des gesetzlichen Minimalgrenzabstandes auf der Nordseite von 3,50 m auf 2,05 m gewährt (§ 55).

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an Architekt J. Wildermuth, in Winterthur, zu Händen des Gesuchstellers, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.